

Die Beigebug eines Verfahrenshilfeverteidigers gemäß § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

Allgemeines

Einem Beschuldigten, der finanziell außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kann unter bestimmten Voraussetzungen für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg ein Verteidiger beigegeben werden, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat (Verfahrenshilfeverteidiger).

Diese Regelung gilt nur in verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Verwaltungsstrafsachen. Die Verfahrenshilfe in allen übrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist in § 8a VwGVG geregelt; verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular.

Formelle Voraussetzungen

Form der Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

- kann schriftlich und mündlich gestellt werden und
- hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
- Die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses ist keine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung. Der Antragsteller hat jedoch im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und entsprechende Belege vor-zuweisen. Sie werden daher ersucht, das Vermögensverzeichnis unter Punkt II des Antragsformulars vollständig auszufüllen.

Frist zur Antragstellung

Ab welchem Zeitpunkt der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt werden kann, hängt von der Art des Beschwerdeverfahrens ab:

- Bei einer Bescheidbeschwerde kann der Antrag ab Erlassung des Bescheides (das ist der Zeitpunkt der Zustellung oder jener der mündlichen Verkündung),
- im Fall einer Säumnisbeschwerde kann der Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden.

Grundsätzlich kann der Antrag in jedem Stadium des Verfahrens sowie in Verfahren betreffend Wiederaufnahme bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden.

Hinweis: Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sind zu beachten. Soll zB zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Verfahrenshilfe beantragt werden, ist der Antrag innerhalb der Beschwerdefrist zu stellen.

Einbringung des Antrags

- Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde durch die Verwaltungsbehörde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg bei der Verwaltungsbehörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg einzubringen.
- Die Einbringung kann elektronisch, postalisch und persönlich erfolgen.
- Verfahrenshilfeanträge und ihre Beilagen sind von der Entrichtung der Eingabe- und Beilagengebühr nach dem Gebührengesetz befreit.

Bitte beachten Sie:

Sollten die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, hätte das Landesverwaltungsgericht Salzburg den Antrag auf Verfahrenshilfe (allenfalls nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags) mit Beschluss zurückzuweisen.

Inhaltliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg**Inhaltliche Voraussetzungen für die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers**

Einen formell vollständigen und fristgerecht eingebrachten Antrag prüft das Landesverwaltungsgericht Salzburg inhaltlich. Es entscheidet in Form eines Beschlusses, ob ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird.

Dabei prüft das Landesverwaltungsgericht Salzburg,

- ob der Antragsteller außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten,
- inwieweit die kostenlose Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist,
- inwieweit die kostenlose Beigabe eines Verteidigers aufgrund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Europäischen Menschenrechtskonvention oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht ausreichend nach und legt seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht dar, hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg den Antrag abzuweisen.

Weiteres Verfahren im Falle der Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers

Wenn das Landesverwaltungsgericht Salzburg die kostenlose Beigabe eines Verteidigers bewilligt, benachrichtigt es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bestellt dann durch Beschluss einen konkreten Verteidiger (Rechtsanwalt). Dabei hat der Ausschuss den Wünschen des Antragstellers nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Antragsteller hat jedoch keinen Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts.

Die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers erlischt, wenn sich der Antragsteller durch einen von ihm selbst beauftragten Rechtsanwalt oder eine sonstige Person vertreten lässt.

Auswirkung auf die Beschwerdefrist

Wurde die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb offener Beschwerdefrist beantragt, so beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung des Beschlusses der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und des anzufechtenden Bescheids an den bestellten Vertreter neu zu laufen.

Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Antragsteller neu zu laufen.